



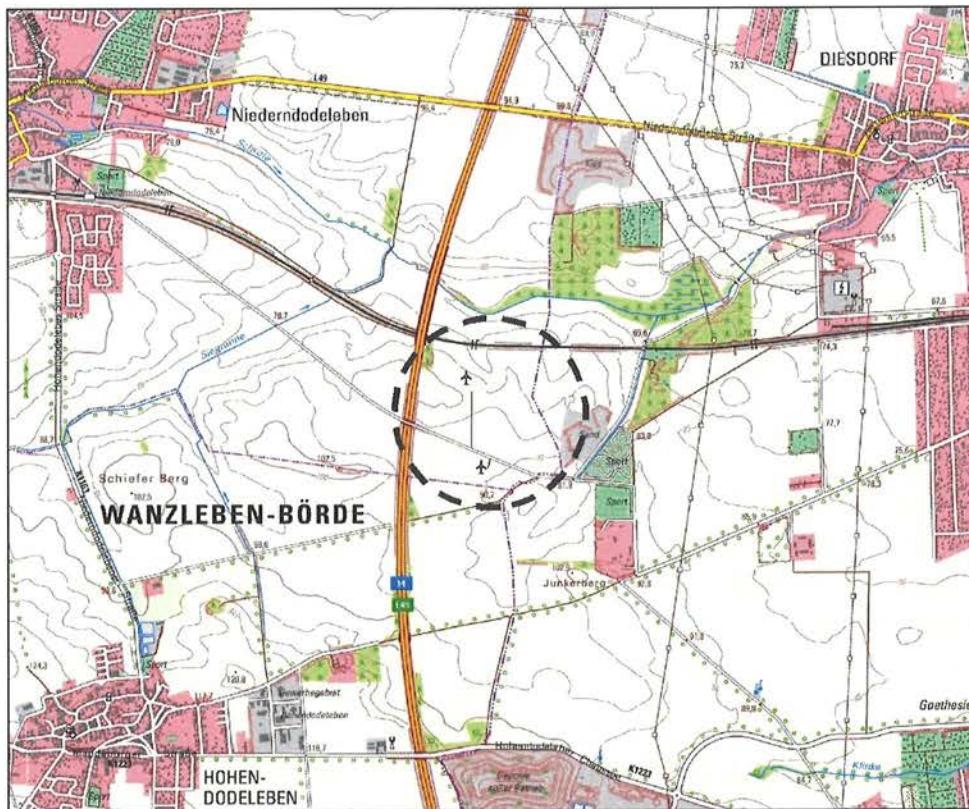
# Bauleitplanung der Gemeinde Hohe Börde

## 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HOHE BÖRDE

mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

### Begründung

Planstand: Feststellung



Karte 1: Auszug aus der topographischen Karte , M 1: 25.000  
[TK 25 /2023©LVermGeo LSA/([www.LVermGeoSachsen-Anhalt.de](http://www.LVermGeoSachsen-Anhalt.de)), Az. A18/1-6007867/2011]

---

000003

federführend für die Gemeinde Hohe Börde  
der Bürgermeister



Bauleitplanung:

Arch- Bau-Borne GmbH  
Architekt Dipl. - Ing. Christian Boos  
August – Bebel- Straße 43, 39435 Bördehue, OT Unseburg  
☎ 039263 30914  
✉ [arch-bau-borne@t-online.de](mailto:arch-bau-borne@t-online.de)

Umweltprüfung/ Umweltbericht

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH  
Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg- Krusemark  
☎ 039394 9120-0  
📠 039394 9120-1  
✉ [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Aussagen zur Planung
  - 1.1. Anlass und Erforderlichkeit
  - 1.2. Ziel und Zweck der Planänderung
  - 1.3. Kartengrundlage
2. Beschreibung des Plangebietes
  - 2.1 Räumliche Lage und Definition des Geltungsbereichs
  - 2.2 Nutzungen im Bestand
  - 2.3 Hauptversorgungsleitungen
3. Planungsrechtliche Ausgangssituation
  - 3.1 Landes- und Regionalplanung
  - 3.2 Teilflächennutzungsplan Oschersleben (Bode)
  - 3.3 Bebauungspläne
4. Inhalt der Planänderung
5. Restriktionen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften und gegebener Nutzungen
  - 5.1 Bundesautobahn BAB 14
  - 5.2 Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben
  - 5.3 Archäologie
  - 5.5 überörtliche Hauptversorgungsleitungen
6. Auswirkungen der Planänderung
  - 6.1 Landwirtschaft
  - 6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf
  - 6.3 ziviler und militärischer Luftverkehr
7. Umwelt/ Umweltbericht-siehe Anlage
8. Flächenbilanz

### Anlage:

Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde vom November 2023, Verfasser Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

---

000005

## 1. Allgemeine Aussagen zur Planung

### 1.1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben 2 Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen und weitere Anlagen zu errichten.

Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Dem Antrag des Unternehmens folgend fasste daher der Gemeinderat bereits am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 23.05.2023 bis 23.06.2023 statt.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der EG Hohe Börde bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung.

### 1.2 Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geordnetes Repowering der vorhandenen Altanlagen und einer energetisch optimierten Auslastung der Flächen im Plangebiet. Das Ziel der Planung entspricht den künftigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen zur Nutzung des Gebietes für erneuerbare Energien, speziell der Windenergie in diesem Teil des Gemeindegebiets.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 (3) BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren.

### 1.3 Kartengrundlage

Gemäß § 1 (1) der Planzeichenverordnung sind „...für die Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Maß erkennen lassen.“

Als Planungsgrundlage wird daher die Liegenschaftskarte für den Bereich der Gemarkung Niederndodeleben gewählt.

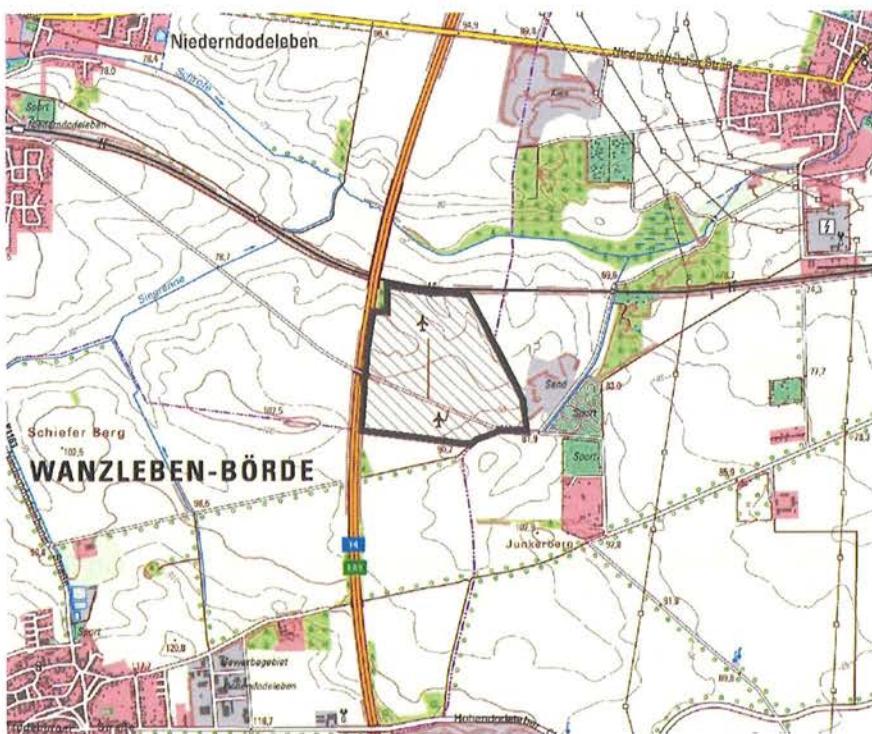
## 2. Beschreibung des Geltungsbereichs

### 2.1 Territoriale und örtliche Lage

Die Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen Ackendorf mit Glüsig, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben mit Mammendorf, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben mit Schnarsleben, Nordgermersleben mit Brumby und Tundersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben mit Klein Rottmersleben, Schackensleben mit Klein Santersleben und Wellen befindet sich im Landkreis Börde.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Ortslage von Niederndodeleben und wird teilweise durch folgende markante Grenzen und Bauwerke definiert:

- Im Norden durch die Bahnanlagen der Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee-Eilsleben im Bereich Bahn-km 148,9-149,3 (ca.-Angaben)
- Im Westen durch die Bundesautobahn BAB 14
- Im Osten durch die Grenze zum Stadtgebiet Magdeburg/ Gemarkung Magdeburg, Flur 335
- Im Süden durch die Grenze zum Stadtgebiet Wanzleben- Börde/ Gemarkung Hohen-dodeleben, Flur 3



Karte 1: Auszug aus der TK 25

---

~~000007~~

## 2.2 Nutzungen im Bestand

Im Plangebiet befinden sich 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 einschließlich der erforderlichen Infrastruktur (Zuwegung und Stellplatz). Ein Wirtschaftsweg quert den Änderungsbereich im Süden. Der überwiegende Teil der Flächen wird landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzt.



Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Quelle: Google Earth)

## 2.3 vorhandene Hauptversorgungsleitungen

Folgende überörtlich bedeutende Hauptversorgungsleitungen einschließlich Steuerkabel queren den Geltungsbereich etwa mittig von Nordwest in Richtung Südost:

- Rohstoffpipeline RRB DN 400
- Rohstoffpipeline PST DN250
- Ferngasleitung FGL 102 DN 750
- Ferngasleitung FGL 67 DN 500

Die Ferngasleitung FGL 113 DN 800/300 tangiert das Sondergebiet im Abstand von ??? m im Südosten

### 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Auf Landesebene gelten die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010- LSA) vom 12.03.2011.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - *Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge und kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

Z 108 - *Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*

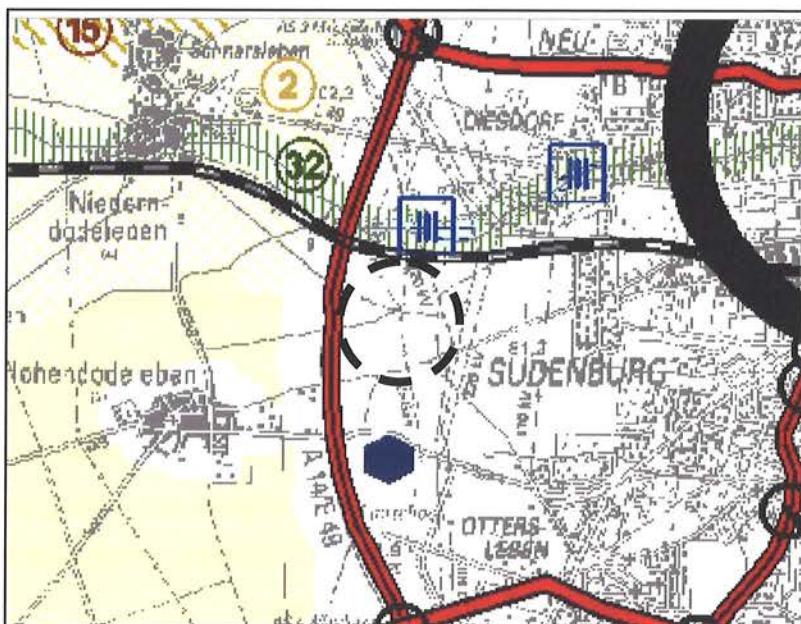
Z 109 - *In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*

Z 110 - *Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für ihre Mitglieder, zu denen auch der Landkreis Börde gehört, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) war.

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPMD) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

Entsprechend der karthographischen Darstellung zum REP MD 2006 ist der Geltungsbereich dem unbeplanten Gebiet um die Stadt Magdeburg zuzuordnen.



Karte 2: Auszug aus der karthographischen Darstellung des REP MD 2006

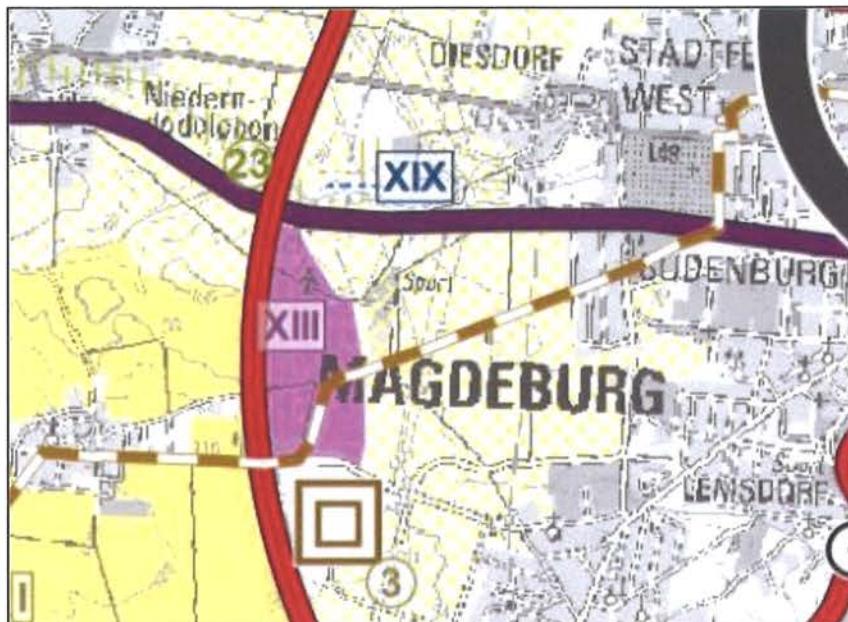
Die im REPMD 2006 festgesetzten Zielvorgaben zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde betrifft dies die unter Pkt. 5.8.2.1 unter Z1 formulierten und in der Karte zum REP MD 2006 festgesetzten Vorranggebiete für Windenergie

- Nr.5 - Groß Santersleben mit Groß Santersleben und Irxleben sowie
- Nr.8 - Nordgermersleben mit Schackensleben, Nordgermersleben, Bornstedt und Rottmersleben

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis einer gesamtstädtischen Untersuchung wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z 79 u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebiet XIII- Hohendodeleben mit Teilen der Gemarkungen Hohendodeleben, Niederndodeleben und Magdeburg festgelegt - siehe Karte 3



Karte 3: Auszug aus dem REP  
MD – 2. Entwurf vom  
29.09.2021 (hier  
unmaßstäblich)

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam.

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 1 1/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das dargestellte Sondergebiet Wind ist im 3. Entwurf des REP MD als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Ziffer 3. Magdeburger Börde (MD G 6.2.1-8) festgelegt.

Gemäß Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg .....

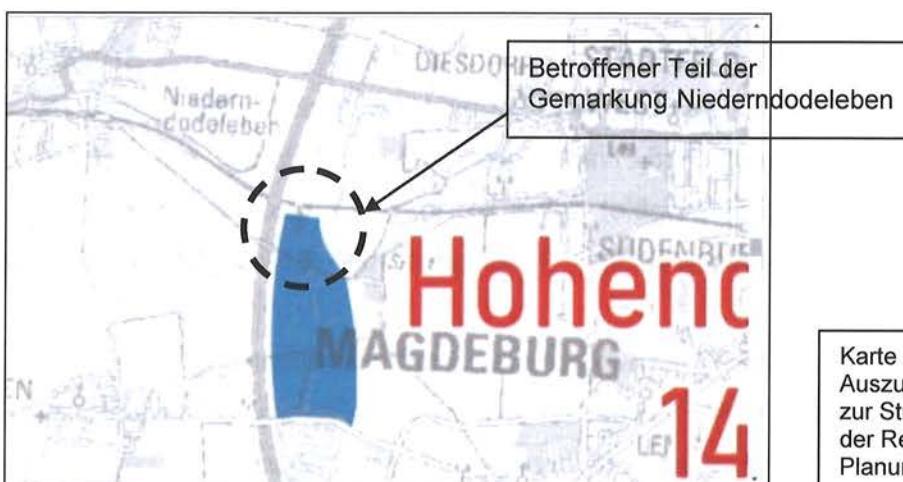
*...“ ist die wechselseitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Lage in dem bereits von der Nutzung der Windenergie geprägten Umfeld der beiden Windenergieanlagen im Bestand gegeben, weshalb hier in*

*Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich eine Entscheidung zugunsten der Nutzung der Windenergie naheliegt.<sup>1</sup>*

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

*„Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. ....Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen.“<sup>2</sup>*

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).



Karte 4:  
Auszug aus der informellen Karte  
zur Strategischen Umweltprüfung  
der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Magdeburg

<sup>1</sup> Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschafts Magdeburg vom 27.02.2024

<sup>2</sup> <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>

Bisher hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg noch keine konkreten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ definiert.

Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlichen Teilplans Zentrale Orte sowie den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg<sup>3</sup> bestätigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 des Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung im Rahmen einer landesplanerischen Abstimmung. Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) als oberste Landesentwicklungsbehörde Die 3. Änderung des FNP „Sonderbaufläche für Windenergie Niederndodeleben Hohe Börde Süd-Ost“ der Gemeinde Hohe Börde ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, widerspricht aber einem im LEntwG LSA festgelegten Grundsatz der Raumordnung.

Entsprechend der Begründung zur landesplanerischen Feststellung bezieht sich der Widerspruch auf § 4 Nr. 16 b Satz 2 LEntwG LSA, wonach die Erneuerung bisheriger WEA mit dem Ziel einer Leistungskraftsteigerung (Repowering) in den in den Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren ist.

Hierzu wird von in der Begründung zur landesplanerischen Feststellung folgendes ausgeführt: „*Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes hat die Gemeinde Hohe Börde nicht nur auf die Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung der RPG Magdeburg verwiesen, sondern begründet dargelegt, dass Konflikte mit dem Betrieb der WEA nicht zu erwarten sind und sich die Nutzung der Windenergie auf dieser Fläche durchsetzen wird.*

Unter Hinweis auf das zwischenzeitlich in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, welches das Ziel Z 113 des LEP-LSA 2010 aufhebt, stellt die oberste Landesplanungsbehörde außerdem fest, ...“ dass der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde keine im LEP-LSA 2010 und im REP

<sup>3</sup> Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 02.11.2023, Az. 2023-00278

---

Magdeburg 2006 festgelegten freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung entgegen.“.<sup>4</sup>

### 3.4 Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohe Börde

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde mit den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackenleben und Wellen trat am 27.11.2014 in Kraft.

Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 5.8.2.1 vorgegeben Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg vom 05.07.2006 zur Windenergie wurden die Flächen der beiden Vorranggebiete für Windenergie Nr.5- Groß Santersleben mit Groß Santersleben und Irxleben sowie Nr.8 - Nordgermersleben mit Schackensleben, Nordgermersleben, Bornstedt und Rottmersleben entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Darstellung „Sondergebiet Wind“ in den Flächennutzungsplan mit dem Vermerk „keine eigene Darstellung“ übernommen. In Auswirkung des Urteils des Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) vom 18. 11.2015 (siehe auch Pkt. 3.1 der Begründung) diese Sonderbauflächen somit nicht mehr existent.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, die mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 23.07.2022 in Kraft trat, wurde im Norden des Gemeindegebiets eine „Sonderbaufläche Pferdepension Alte Ziegelei Bebertal“ ausgewiesen.

Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde die Aufstellung zur 2. Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 08.05.2023 bis 16.06.2023 statt. Planungsziel der 2. Änderung ist die Anpassung der Flächenausweisung an den demographischen Wandel, die bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie, die Berücksichtigung der Aspekte zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Natur- und Umweltschutzes.

Die im Vorentwurf der 2. Änderung dargestellten Sonderbauflächen „SO Wind“ sind hinweisgebend. Die Gemeinde hat sich hierbei zunächst an den Plan zu der am 15.11.2022 veröffentlichten Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung orientiert.

---

<sup>4</sup> Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt- Sicherung der Landesentwicklung vom 01.03.2024, Az. 24-20221-845/2

Die Darstellungen der Sondergebiete Windenergieanlagen sollen im weiteren Planverfahren entsprechend den Zielen der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie in Vorranggebieten des künftigen Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ergänzt werden.

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung beinhaltet der derzeitig rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 27.11.2014 als Nutzungsart **Fläche für Landwirtschaft**.

Unter Berücksichtigung der Wahrung der Parallelität zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“ soll daher mit dem Aufstellungsverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Vorhaben die erforderliche planungsrechtliche Voraussetzung als zeitnahe isolierte positive Ergänzungsplanung im Sinne des § 245e Abs.1, Satz 5 bis 7 BauGB zu dem derzeitig rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde geschaffen werden.

### 3.4 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne sind für den Geltungsbereich nicht existent.

## 4. Inhalt der Planänderung

Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeitig rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in

► **sonstiges Sonderbaugebiet Windenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben**  
- S Wind SON -

als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.

Bei der Darstellung der Sondergebietsfläche wurde die 40 m breite Anbauverbotszone gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) berücksichtigt. Dieser Bereich wird als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung geht einher mit dem gemeindlichen Willen der künftigen Bodennutzung für Flächen in diesen Bereich des Gemeindegebiets.

Zu den Siedlungsbereichen der umliegenden Gemeinden werden mit > 1300 m ausreichende Abstände eingehalten. Bei der Planung der nordöstlichen Ausdehnung des Sondergebietes wurden die derzeit vorliegenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen zu Groß- und Greifvogelvorkommen einbezogen.

## **5. Restriktionen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften und gegebener Nutzungen**

### **5.1 Bundesautobahn BAB 14**

Von der Planung betroffen ist die Bundesautobahn BAB 14, Richtungsfahrbahn Magdeburg, zwischen dem Betriebs-km 198,0 und 198,5.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost weist zur Beachtung für die nachfolgenden Planungen ausdrücklich darauf hin, dass ... "die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden darf. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen, wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grellen oder reflektierenden Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotenzial für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Die Erschließung der Baubereiche hat grundsätzlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen."<sup>5</sup>

Die Autobahn GmbH des Bundes weist in vorliegender Stellungnahme insbesondere auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 9 Bundesfernstraßengesetzes hin.

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs von Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m (Anbauverbotszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.

<sup>5</sup> Stellungnahme der Autobahn GmbH, Niederlassung Ost vom 26.02.2024, Az. NLO-HAL-SRa/024/14/198-198,8

Für die Errichtung von bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m längs der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone), die einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, ist die Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 9 Abs. 2, lit1) erforderlich.

Das Maß der Anbauverbotszone von 40 m und der Anbaubeschränkungszone von 100 m wird entsprechend § 9 Abs. 1 und 2 FStrG vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Die Abstände bemessen sich gemäß Stellungnahme der Autobahn GmbH ... „nach dem äußeren Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse der Hauptfahrbahn.“

Im Trassenverlauf der BAB 14 sowie direkt angrenzend befinden sich die landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen G1 und G3 (A3.18 und A3.20) sowie eine Sickerfläche bzw. Sickerbecken als Trockenbecken auf den Flurstücken 383 und 384, Flur 5 der Gemarkung Niederndodeleben. Sie wurden als festgesetzte Gestaltungsmaßnahmen zum Neubau der BAB 14 angelegt und dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Im Straßenkörperbereich der BAB 14 wurden Sträucher und Bäume (Baum-Strauchhecke) gepflanzt (G1). Im Sickerbeckenbereich ist die Maßnahme G/A3 mit Landschaftsrasen und einzelnen Gehölzgruppen integriert. Die Anlage darf nicht überbaut werden.

In der Planzeichnung (Planteil A) ist der in § 9 Abs. 1 FStrG vorgegebene 40 m breite Bereich der Anbauverbotszone sowie der Bereich Sickerfläche mit Sickerbecken und Anpflanzungen die Darstellungen Fläche für Landwirtschaft und Grünfläche berücksichtigt.

Aus den weiteren Hinweisen der Autobahn GmbH zu den anbaurechtlichen Bedingungen bei der Standortplanung der Windenergieanlagen, die den 100 m Bereich der Anbaubeschränkungszone betreffen, ergeben sich keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die künftige Darstellung der Sonderbaufläche SO-Wind.

## 5.2 Bahnstrecke 6110- Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich verläuft die Bahnstrecke 6110 - Potsdam Griebnitzsee- Eilsleben, etwa im Bereich Bahn-km 148,9 -149,3.

Das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen DB Immobilien weist in vorliegender Stellungnahme zum Verfahren grundsätzlich auf Gewährleistung der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen, wie Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleis etc. hin. Darüber hinaus wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Bahnanlagen, insbesondere auf den Schutz vor Gefahren des Eisabwurfs und den Ausschluss von Störpotentialen, wie z.B. dem sog. Stroboskopeffekt hingewiesen.

Die konkreten Hinweise zur Planung der Anlagen und der Berücksichtigung des Kapitels 2.7 Anlage A 1.2.8./6 der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen des Eisenbahn Bundesamtes (EiTB) werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung sind diese Hinweise insofern unrelevant, da sich hieraus keine grundsätzlichen Ausschlussgründe für die Festlegung der Sonderbaufläche ergeben.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien stimmt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung grundsätzlich zu. Das Unternehmen behält sich jedoch vor, in den folgenden Genehmigungsverfahren und zu Bebauungsplänen mögliche Bedenken und Anregungen vorzubringen, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Dies können auch Bedenken und Anregungen grundsätzlicher Art sein.<sup>6</sup>

## 5.3 Archäologie

Die Abteilung Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie informiert über ein vorhandenes archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 DenkmSchG LSA, das sich im Bereich des Vorhabens befindet. Im Abgleich der beigefügten Karte (siehe unten) und der Darstellung des Sondergebiets (Planzeichnung zur 3. Änderung) ist festzustellen, dass das vorhandene archäologische Kulturdenkmal (blaue Schraffur) das Sondergebiet im Osten tangiert. Das Gebiet einer nach historischen Luftbildaufnahmen vermuteten Wüstung (okerfarbene Schraffur) quert das Sondergebiet geringfügig im Norden.

<sup>6</sup> Stellungnahme der DB AG-DB Immobilien vom 07.11.2023, Az. TÖB-ST-23-167909 und 01.02.2024, Az. TÖB-ST-24-174253

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich zudem zahlreiche bekannte archäologische Bodendenkmale (Siedlungen und Gräberfelder vom Neolithikum bis zur Römischen Kaiserzeit).

*„Auch aufgrund der fruchtbaren Böden ist auch hier mit weiteren ur- oder frühgeschichtlichen Fundstellen zu rechnen. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.“*

O.g. Baumaßnahme führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn durch Auflage gewährleistet ist, dass der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird, damit die Fläche des Bauvorhabens in Augenschein genommen werden kann. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen. <sup>7</sup>



Karte:  
Auszug aus der im Verfahren mitgeteilten Karte des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 01.02.2024 ( unmaßstäblich)

<sup>7</sup> Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2024, Az. 43.1 24-01679/Fsch

---

## Denkmalschutz

Auf die Beachtung der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt, insbesondere auf die §§ 9 Abs.3 und 14 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.

### 5.4 Überörtliche Hautversorgungsleitungen

Die **Rohstoffpipeline Rostock - Böhlen (RRB) einschl. Steuerkabel sowie die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel** unseres Unternehmens DOW Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen queren das Sondergebiet Wind (Änderungsbericht des FNP).

Unter Bezugnahme auf künftige Planungen und Bauvorhaben weist der Leitungsbetreiber, die DOW Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen auf folgendes hin:

- Über die Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6m Breite definiert (3m beidseitig der Rohrachse)
- Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Leitungen und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens.
- Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.
- Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen nicht befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Zur Einhaltung unserer Forderungen ist vor Beginn von jeglichen Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Pipelines stets eine Sicherheitsabsteckung (Kennzeichnung), die den Verlauf der Pipelines bzw. der Schutzstreifen für alle Beteiligten vor Ort eindeutig kennzeichnet, zu beauftragen! Die Erhaltung dieser Kennzeichnungen ist während der gesamten Baumaßnahme vom Bauausführenden zwingend sicherzustellen und mit Beendigung der örtlichen Arbeiten gänzlich und unverzüglich zu entfernen.

- Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten im Näherungsbereich von Dow-Anlagen die Leitstelle unseres Servicepartners ARS-Betriebsservice GmbH, Merseburg unter Tel: +49 3461-2433-549 zu informieren!
- Die Pipelines sind dinglich im Grundbuch gesichert. Zu beachten ist, dass ein belastetes Flurstück/Grundstück, unabhängig vom Schutzstreifen, in seiner Gesamtheit diesem Recht bzw. der Ausübung dieses Rechts dient.
- Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist „...grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150m ... in bestimmten Ausnahmefällen > 20m zur Bebauung ... einzuhalten“! Diese Festlegung gilt invers fort!
- Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft im Bereich unseres Pipelinesystems ist gemäß unseren Sicherheitsregularien von Windkraftanlagen selbst ein Sicherheitsabstand von  $1,1 \times$  Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten.
- Zur Erhöhung der Flugsicherheit bei den gesetzlich geforderten Kontrollbefliegungen unseres Pipelinesystems sollte eine Rot-Weiß-Kennzeichnung der Flügel erfolgen!
- Bei möglichen Wegebaumaßnahmen ist zu beachten, dass keine Verringerung der Mindestdeckung der Pipeline eintritt. Die Anzahl der Wegekreuzungen mit unseren Anlagen ist zudem auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine neu anzulegende Wegekreuzung hat im Schutzstreifenbereich rechtwinklig, ohne Aufweitung o.ä. zu erfolgen.
- Mit möglichen Kabeltrassen sind die Leitungen im Regelfall im Abstand von mindestens 0,5m in geschlossener Bauweise möglichst rechtwinklig zu unterqueren. Abknickpunkte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- Das Bauverfahren für die geschlossene Verlegung bzw. eine evtl. notwendige offene Bauweise ist mit uns zwecks Festlegung der genauen Sicherheitsanforderungen (Suchschachtungen, Kontrollschlitz) im Vorfeld abzustimmen. Ein Parallelverlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Pipelines ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.
- Eine Verlegung mittels Kabelpfügen oder Grabenfräsen innerhalb des Schutzstreifens ist generell untersagt.
- Querungen der Leitungssysteme mit Kabeltrassen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ein Parallelverlauf zu unserer Pipeline ist im Bereich des Schutzstreifens nicht gestattet. Zur Einhaltung dieser Forderungen ist im Näherungsbereich eine Absteckung des Schutzstreifens zu beauftragen.

- Um der gesetzlichen Pflicht zur Laufendhaltung der Bestandsunterlagen gerecht zu werden, sind bei Veränderungen sowie topografischen Eingriffen vom Zustandsstörer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss dieser Arbeiten im Bereich der Leitungssysteme qualifizierte Vermessungsdaten (Bestandsaufmaß bis 100m beidseitig der Leitungsachse, im LS489/EPSCG25832, HS160) zu deren Fortführung vorzulegen.

Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens stimmt der Leitungsbetreiber grundsätzlich zu.

**Die Ferngasleitungen FGL 102 DN 750 und FGL 67 DN 500 einschl. Steuerkabel sowie Kabelschutzrohranlagen sowie mit einliegendem Steuerkabel bzw. LWL – Kabel verlaufen teilweise parallel zu den Rohstoffpiplines.**

Zuständiger Leitungsbetreiber der Ferngasleitungen ist die ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig. Die Stellungnahme im Verfahren wurde von der GDMcom als beauftragtes auskunftsgebendes Unternehmen vorgelegt.

Grundsätzliche Einwände zur Planänderung werden nicht vorgetragen. Interessensberührungen bestehen durch Änderung der „Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben“

Zur Beachtung für die nachfolgenden Planungen und Vorhaben wird von der GDMcom auf folgendes hingewiesen:

- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
- Gemäß **Abschnitt III/8.** (Windenergieanlagen) der Schutzanweisung (der Verfahrensakte beigefügt) bedürfen Planung und Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen ONTRAS-Anlagen der Zustimmung durch ONTRAS.
- Ein Abstandsnachweis bezüglich der betroffenen Anlagen der ONTRAS ist zu erbringen, sobald die geplanten Standorte der einzelnen WEA festgelegt wurden.
- Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.

Alle vorgenannten Leitungstrassen sind nachrichtlich dargestellt. Dem Hinweis der GDMcom folgend, ist die FGL 67 nun im Plan als „Außer Betrieb“ gekennzeichnet.

## 6. Auswirkungen der Planänderung

### 6.1 Landwirtschaft

Im Bereich der Sondergebietsfläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen vorrangig möglich. Eine vollflächige Bebauung mit Windenergieanlagen ist jedoch aus turbulenz- und standsicherheitstechnischen Gründen nicht möglich. Die Flächen zwischen den künftigen Anlagenstandorten sind für die ackerbauliche Bewirtschaftung oder Grünlandbewirtschaftung weiterhin verfügbar. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen, einschließlich dauerhaft erforderlicher Stellflächen und Zuwegungen liegt etwa bei 2- 3 %. Eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Anlagenstandorten ist also auch weiterhin möglich (Doppelnutzung).

### 6.2 Schallimmissionen/ Schattenwurf

#### Schallimmissionen

Beim Betrieb der Windenergieanlagen entsteht Lärm in Form von Schall. Die zulässige Lärmeinwirkung an empfindlichen Nutzungen, z.B. dem Wohnen, ist in der „Technischen Anleitung Lärm“ (TA Lärm) geregelt.

Einen Einfluss auf die Schallimmissionsbelastung haben die technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps, die geographische Lage der Windenergieanlagen, die Lage und Einstufung der Immissionsorte und die Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen, wie z.B. die Verkehrslasten der Bundesautobahn und der Bahnstrecke Eilsleben- Magdeburg.

#### Schattenwurf

Die Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser oder andere Objekte sind anhand einer Analyse des Schattenwurfs zu ermitteln. Hierbei werden ausgehend von Sonnenstandsdaten der Standorte die Schattenverläufe in Abhängigkeit von der Turmhöhe, dem Rotordurchmesser der WKA, der Jahres- und der Tageszeit ermittelt.

Folgende Richtwerte der zulässigen Schattenwurfdauer sind vorgegeben, deren Einhaltung ebenfalls im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der technischen Parameter des jeweiligen Anlagentyps und den genauen Standortkoordinaten an bestimmten Immissionsorten durch Prognoseberechnungen zu erbringen sind:

- Die Schattenwurfzeiten an einem Einwirkungspunkt dürfen maximal 30 Std. pro Jahr und 30 Minuten am Tag betragen
- Ein Schattenwurf bei Sonnenschein unter 3° ist nicht zu berücksichtigen

000023

Die Nachweisführung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Lärm sowie der Richtwerte der Schattenwurfdauer erfolgt im Rahmen der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren anhand von fachgutachterlichen Prognoseberechnungen. Hierbei ist die Vorbelastung der Umgebung durch vorhandene immissionsverursachende Nutzungen zu berücksichtigen.

Auf Grund der großen Entfernungen des Geltungsbereichs zu den nächstliegenden Wohnbebauungen

- am südlichen Ortsrand von Niederdodeleben („Im Cöntertstieg“) von ca. 1.700 m
- am südwestlichen Stadtrand von Magdeburg (Hollehochstraße in Diesdorf) von ca. 1.300 m
- am nördlichen Ortsrand von Hohendodeleben von ca. 1.700 m

sind Konflikte mit dem Betrieb von Windenergieanlagen derzeitig nicht gegeben und auch künftig nicht zu erwarten.

### **6.3 ziviler und militärischer Luftverkehr**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Der Verkehrslandeplatz Magdeburg befindet sich südöstlich des Stadtgebietes von Magdeburg. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt ca. 7,5 km.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in dem jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG einzuholenden kostenpflichtigen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Belange des militärischen Luftverkehrs werden nicht berührt.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleister der Bundeswehr (BAIUDBw)  
Referat Infra I 3 vom 10.11.2023, Az. 45-60-00/VII-1422-23-FNP

## 7. Umwelt

Die beabsichtigte Planänderung bedarf gem. § 2 Abs. 4 sowie Anlage1 BauGB einer Umweltprüfung, in der auch die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die unter § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß Umweltbericht sind ist durch geplante Vorhaben im Sondergebiet Wind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten, die durch Umsetzung von aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbericht Pkt. 7) verhindert werden können. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Klima/Luft und das Schutzgut Mensch sind vernachlässigbar.

Der Umweltbericht ist der Begründung gem. § 2a BauGB als gesonderte Anlage beigefügt.

## 8. Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der 3. Änderung.

Nutzungsart	Fläche lt.FNP v. 27.11.2014	Fläche nach 3 3. Änderung
Fläche Landwirtschaft	ca. 33,50 ha	0,00 ha
Fläche SO – Wind	0,00 ha	ca. 33,50 ha



# Gemeinde Hohe Börde

## 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde

Landkreis Börde

### Umweltbericht

Stand: November 2023

---

**Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH**

Ingenieure und Biologen  
Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung



### **3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde**

#### **Umweltbericht**

Auftraggeber: Winag Neue Energie GmbH  
Zollstraße 15  
39114 Magdeburg

Tel.: 0391-555 8964  
Fax: 0391-555 8965  
E-Mail: heiko.mannel@win-ag.com

In Zusammenarbeit mit der

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Ixleben

Auftragnehmer: Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH  
Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0  
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1  
E-Mail: stadt.land@t-online.de  
Internet: www.stadt-und-land.com

Bearbeitung : B. Sc. Josephin Eiserbeck

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	1
2	Lage des Plangebietes .....	2
3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen .....	3
3.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen .....	3
3.2	Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen.....	4
4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) .....	8
4.1	Boden .....	8
4.2	Wasser .....	9
4.3	Luft und Klima.....	10
4.4	Landschaftsbild.....	10
4.5	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit.....	11
4.6	Tiere .....	12
4.7	Biotope .....	15
5	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	16
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
6	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	17
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	18
8	Zusammenfassung .....	19
9	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes .....	3
Tabelle 2: Bewertung der Auswirkungen .....	16
Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen.....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung.....	2
Abbildung 2: Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der REP MD <a href="https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren">https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren</a> ).....	6
Abbildung 3: geplanter Geltungsbereich des sonstigen Sonderbaugebietes Windenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben - SO Wind SON.....	8

## Abkürzungsverzeichnis

FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GWK	Grundwasserkörper
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
OLG LSA	Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt
REP MD	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
ROG	Raumordnungsgesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UR	Untersuchungsraum
WP	Windpark

## 1 Veranlassung

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben 2 Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen und weitere Anlagen zu errichten.

Mit der Errichtung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Dem Antrag des Unternehmens folgend fasste daher der Gemeinderat bereits am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Hohe Börde Süd-Ost“. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan fand in der Zeit vom 23.05.2023 bis 23.06.2023 statt.

Die Erforderlichkeit der Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Gemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB.

Ziel des vorliegenden Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Plangebietes bei Realisierung der Planung zu stellen. Grundlage der Bewertung ist dabei die Flächenausweisung des Bebauungsplanes und nicht die tatsächliche Flächenausstattung.

## 2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Niederndodeleben, im Landkreis Börde, im Land Sachsen-Anhalt und zwischen den Ortschaften Magdeburg und Niederndodeleben auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im Westen befindet sich die Bundesautobahn BAB 14. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit zwei bestehende WEA, die später abgebaut und durch moderne WEA ersetzt werden sollen.

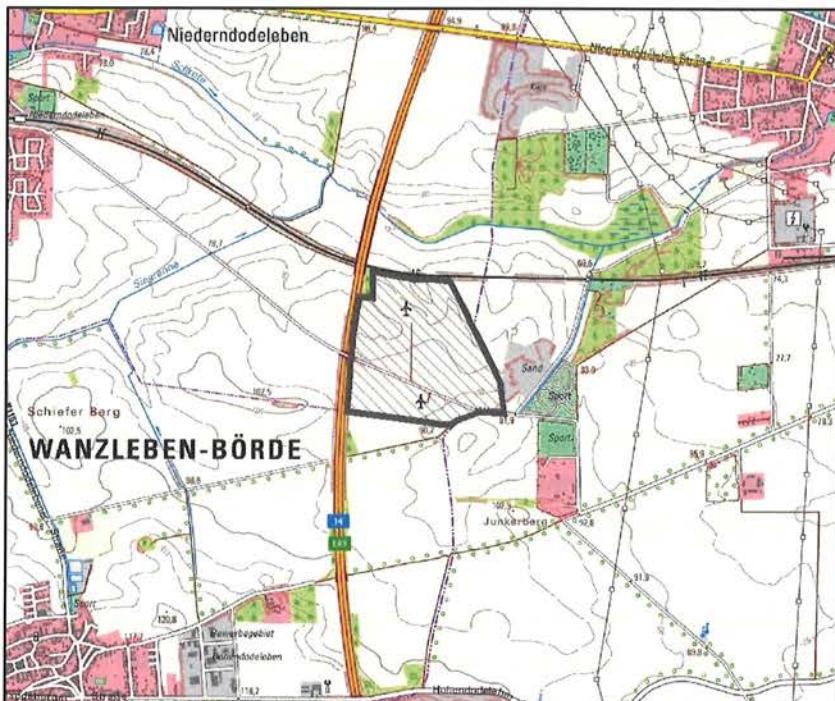


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung

### 3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen

#### 3.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Unter Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die in Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc.) und anderen Plänen und Programmen (LEP 2010 LSA, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen etc.) enthalten sind oder durch andere Arten von Entscheidungen (politische Beschlüsse etc.) festgelegt werden. Es werden nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufgeführt, die für den Plan von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die relevanten Umweltziele, deren Quellen und Bewertungskriterien aufgeführt.

**Tabelle 1:** Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) FFH-Richtlinie (FFH-RL) LEP LSA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten</li> </ul>
Boden	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) Baugesetzbuch (BauGB) BNatSchG Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß</li> <li>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>Schutz von Böden</li> </ul>
Wasser	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) LPIG BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers</li> <li>Hochwasserschutz</li> <li>Erhalt und Schutz der Meeres- und Binnengewässer, natürlicher und naturnaher Gewässer einschl. Ufer, Auen und sonstiger Rückhalteflächen</li> </ul>
Luft und Klima	BNatSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) LPIG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luft und Klima</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
	LEP LSA	
Landschaft	BNatSchG LPIG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft</li> </ul>
Mensch und menschliche Gesundheit	BImSchG Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) Technische Anleitung (TA) Lärm BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz vor/Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht</li> <li>Schutz von Erholungsflächen</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen</li> </ul>

## 3.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen

### Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Der LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Ziel des LEP 2010 hinsichtlich der Energieversorgung ist es sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Hierbei soll der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden.

Da die Windenergi 技术n einen Stand erreicht hat, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer WEA ausgegangen werden muss, ist eine räumliche Steuerung der Errichtung von WEA im Rahmen der Regionalplanung notwendig.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

- *Z 103 Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*
- *Z 108 Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.*
- *Z 109 In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.*
- *Z 110 Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.*

Im LEP 2010 wird die Fläche derzeit als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt.

### Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) 2. Entwurf 2020

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten u.a. den Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch unterstützen. Zu diesem Zweck und mit dem Ziel einer planvollen Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten sowie unter der Maßgabe, den Menschen, die Natur und die Landschaft vor negativen Einflüssen zu schützen, sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA raumordnerisch sichern.

Für die Planungsregion Magdeburg, die die Gebiete des Landkreises Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg umfasst, übernimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg diese Aufgabe. Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP MD) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt. Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend fehlt es dem noch rechtskräftigen REP MD 2006 an einem gesamträumlichen Konzept zur Nutzung der Windenergie. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Im Ergebnis einer gesamträumlichen Untersuchung wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z79 u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XIII- Hohendodeleben mit Teilen der Gemarkungen Hohendodeleben, Niederdodeleben und Magdeburg festgelegt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Mit dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans werden die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie in der Region geschaffen.

Am 12.10.2022 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Beschluss Nr. RV 08/2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. In der Begründung zum Beschluss wird u.a. folgendes ausgeführt:

*„Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen. ...Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans*

sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen.“

Entsprechend der von der Regionalen Planungsgemeinschaft am 15.11.2022 mit der Scopingunterlage zur Strategischen Umweltprüfung veröffentlichten informellen Karte wird dieser Bereich auch im Weiteren für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie der Planungsregion Magdeburg“ thematisiert.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Thema Energie die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg und die Einleitung eines Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Darin werden die Windenergiegebiete als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Dazu zählt grundsätzlich auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“, der insbesondere durch die 2 Windenergieanlagen im Bestand aber auch durch die Lage zwischen der BAB A14 im Westen, eines Schienenweges des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit 2 Hauptgleisen im Norden sowie dem Kiessandtagebau, der Motocrossstrecke und einer 380 kV sowie einer 110 kV Stromfreileitung im Osten einschlägig geprägt ist. Für diese Fläche erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.



**Abbildung 2:** Auszug aus der informellen Karte zur Strategischen Umweltprüfung der REP MD  
<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>)

Das Plangebiet befindet sich entsprechend des 2. Entwurfs des REP Magdeburg 2020 (mit Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) innerhalb des „Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XII Hohendodeleben“.

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde vom 27.11.2014

Die Gemeinde Hohe Börde verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Für den Bereich des Vorhabens gibt der Flächennutzungsplan folgende Nutzungen vor:

- Fläche für Landwirtschaft
- Grünfläche
- überörtlicher Rad- und Wanderweg

Außerdem werden querende Pipeline-Trassen nachrichtlich dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Rahmen des Vorhabens geändert und angepasst werden.

## 4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario)

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde vom 27.11.2014 wird für den Geltungsbereich der 3. Änderung als Nutzungsart Fläche für Landwirtschaft angegeben. Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeitig rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in ein *sonstiges Sonderbaugebiet Windenenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben - SO Wind SON* - als besondere Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.



**Abbildung 3:** geplanter Geltungsbereich des sonstigen Sonderbaugebietes Windenenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben - SO Wind SON

### 4.1 Boden

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Tschernosembetoneten Lößböden“ und ist hier der Bodengroßlandschaft der „Lossböden“ zuzuordnen.

Gemäß Bodenübersichtskarte 200 sind die vorliegenden Bodenformen „Löß-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden, in Abtragslagen Rendzinen“. An den durch die Planung überbauten Bereichen liegen ausschließlich Schwarzerden (Tschernoseme und Pararendzina) aus Löss vor. Beim Substrat handelt es sich um periglaziären Schluff (Löss) mit einer guten bis sehr guten natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Dieser Boden ist sehr durchlässig. Pufferungs- und Bindungsvermögen sowie das Ertragspotenzial entsprechen der sehr hohen Einordnung, während die Austauschkapazität hoch bis sehr hoch ist (LAGB 2005).

Die Ackerwertzahl im Plangebiet liegt bei > 75. Daraus wird ein sehr hohes Ertragspotenzial (Stufe 5) der Böden abgeleitet.

Die, vor allem landwirtschaftlich genutzten Flächen im Vorhabengebiet weisen eine mittlere Naturnähe auf (Wertstufe 3) und sind demnach als naturfern zu bezeichnen.

Die Böden werden je nach Bodentyp durch das Grundwasser bestimmt bzw. beeinflusst. Daraus abgeleitet wird das Wasserhaushaltspotenzial der Böden im Vorhabengebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch angegeben, was auf der fünfstufigen Skala der Stufe 3 zugeordnet wird.

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Bodenbereichen mit Archivfunktion.

Als Vorbelastung der Böden im Plangebiet ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen.

Altlasten sind im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bereich der geplanten B-Plan-Änderung mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung bewertet wird.

## 4.2 Wasser

### Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Bezugseinheit „Keuper, Jura, Kreide“ (LHW 2021), die Hauptgrundwasserleiter sind „Geringmächtige quartäre Sande und Kiese, z.T. mit Lößbedeckung, linsenartig eingelagert in Geschiebemergeln/Beckenschluffen; im Untergrund meist mesozoische Gesteine“ (LHW 2012). Es befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Flechtinger Höhenzug (GWK OT 4) und wurde bei der Zustandsbestimmung nach EU-WRRL mit einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Gemäß den Geodaten für das Land Sachsen-Anhalt liegt eine hohe Grundwassergeschütztheit vor (LHW 2021). Das Grundwasserneubildungspotenzial kann für den Geltungsbereich als mittelmäßig bezeichnet werden und liegt ca. 53,6 mm/a. Die Verschmutzungsempfindlichkeit ist stark abhängig von den oberen Bodenschichten und dem Grundwasserflurabstand.

Die nächstgelegene dauerhafte Grundwassermessstelle (413725) befindet sich nordwestlich des Planbereiches bei Niederndodeleben. Dabei handelt es sich um ein Grundwasser-Beobachtungsrohr (LHW 2021).

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Geltungsbereich können eine potenzielle Belastung des oberen Grundwasserstockwerkes mit leicht löslichen Stickstoffverbindungen (Nitrat/Ammonium) darstellen.



### Oberflächengewässer

Das Vorhabengebiet befindet sich im Betrachtungsraum für Oberflächenwasserkörper SAL19 und weiter im Bereich des Oberflächenwasserkörpers MEL03OW09-00 „Schrote – von Quelle bis Ortsrand MD-Diedendorf“. Dieser wird gemäß Gewässerrahmenkonzept (LAU 2016) als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das Potenzial Ökologie wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Der Oberflächenwasserkörper wird signifikant belastet durch diffuse Quellen aus Landwirtschaft und Abflussregulierung. Auswirkungen dessen sind Versauerung, Verschmutzung durch Chemikalien, veränderte Habitate aufgrund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit), Belastung mit Nährstoffen und organischen Verbindungen (BFG 2017).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwasserschutzgebieten.

---

## **4.3 Luft und Klima**

### Luft

Im Umfeld und innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Flächen in intensiver Bewirtschaftung. In der Ortschaft Niederndodeleben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, östlich des Vorhabens befindet sich ein bergbaulicher Tagebau, eine Motocrossstrecke und ein Schießstand. Westlich verläuft die stark befahrene Bundesautobahn BAB 14, nördlich befindet sich eine Bahnlinie.

### Klima

Das Klima im UR lässt sich dem Subkontinentalklima der Magdeburger Börde (3.2) zuordnen, im Lee der Mittelgebirge mit warmen Sommern (Julitemperatur um 18 °C). Die Jahresniederschläge liegen dementsprechend zwischen 450 und 540 m (REICHHOFF et al. 2001).

Kleinklimatisch ist der Geltungsbereich durch ein Klima intensiver Landwirtschaft und dem Klima der Freiflächen geprägt. Aufgrund der erhöhten Lage und der Ausgeräumtheit der Landschaft können im Plangebiet relativ hohe Windgeschwindigkeiten herrschen. Der sehr hohe Anteil ackerbaulich genutzter Flächen bedingt eine beträchtliche Kaltluftentstehung.

---

## **4.4 Landschaftsbild**

Der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF et al. 2001) ist zu entnehmen, dass das Plangebiet in der Landschaftseinheit „Magdeburger Börde“ (3.2) liegt. Die Landschaftseinheit zählt zu den „Ackerebenen“.

Der geologische Untergrund der „Magdeburger Börde“ ist aus Triasschichten aufgebaut, die durch tertiäre und pleistozäne Sedimente überlagert werden. Das Gebiet hat eine relativ

geringe Reliefenergie mit einer Dominanz von ebenen und fastebenen Flächen. Während der Weichselkaltzeit haben sich mächtige Lößdecken gebildet, die die Region zur klassischen Löß-Schwarzerde-Landschaft Deutschlands machen. Charakteristisch für den Löß in der Börde ist seine hohe Karbonathaltigkeit von bis zu 12 % (REICHOFF et al. 2001).

Die Bewertung dieser Landschaft erfolgte durch das Bundesamt für Naturschutz unter der Bezeichnung „Magdeburger Börde“ (ID 50400). Demnach handelt es sich bei der Landschaft um eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft, welcher eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zugeschrieben wurde. Der effektive Schutzgebietsanteil liegt bei 0,26 % (BNF 2010).

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich eines bereits bestehenden Windparks (Repowering), neben der BAB 14, einer Bahnlinie und auf einem intensiv genutzten Ackerstandort, wodurch sich im unmittelbaren Bereich ein strukturarmes Landschaftsbild erschließt, dass lediglich durch mäßig vorhandene Gehölzstrukturen aufgelockert wird.

Insgesamt ist die Landschaft aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen mit einer großen Schlaggröße, der BAB 14, der Bahnlinie sowie der geringen Anzahl an linienhaften Gehölz- und Fließgewässerbeständen als „gering“ zu bewerten.

#### **4.5 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktion zu betrachten (BMU 2007).

Die Beschreibung und Bewertung für das Schutzwert umfasst einen Radius von ca. 2.500 m um das Plangebiet.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Projektbedingte Wirkelemente können über direkte und indirekte (Wasser, Boden, Luft) Wirkpfade die Funktionen beeinträchtigen.

##### Siedlungsgebiete

Niederndodeleben ist ein Teil der Einheitsgemeinde Hohe Börde und gehört mit ca. 4.537 Einwohnern zum Landkreis Börde. Niederndodeleben liegt ca. 2.000 m westlich vom Vorhabengebiet entfernt. Östlich des Vorhabens befindet sich Diesdorf als Ortsteil von Magdeburg. Es liegt ca. 2.300 m entfernt. Eine Flächeninanspruchnahme von Siedlungsgebieten findet durch das Vorhaben nicht statt.

##### Industrie und Gewerbe

Abgesehen von der Landwirtschaft als dominierende und teils ortsbildprägende Nutzungsform, konzentrieren sich Industrie, Technologie und Gewerbe überwiegend auf die Ortsränder von Niederndodeleben und Diesdorf. Östlich befindet sich ein Tagebau (ca. 200 m entfernt), direkt anschließend die Motocrossstrecke Kreuzgrund (c. 320 m), ein

Hundeplatz (ca. 400 m), ein Schießstand der Polizei (ca. 500 m) und das Bundessortenamt (1.300 m). Etwa 1.200 m nordöstlich befindet sich das Hochwasserbecken Schrote, weiter nach Osten ein großes Umspannwerk (1.800 m). In 950 m Entfernung nördlich befindet sich der Tagebau Diesdorf. Weiter im Norden befindet sich außerdem eine Kompostieranlage (1.900 m). Im Süden befindet sich die Mülldeponie Hangelsberge (1.500 m). Östlich verlaufen außerdem zahlreiche Freileitungen. Westlich des Vorhabens soll der Südostlink verlegt werden.

#### Verkehr

Im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich lediglich Wirtschaftswege (Ottersleber Weg). Westlich des Vorhabens befindet sich die BAB 14 (ca. 170 m); nördlich verläuft eine Bahnlinie (ca. 130 m).

#### Freizeit und Erholung

Die Umgebung des Vorhabens ist charakterisiert durch strukturarme Ackerlandschaften und die nahe gelegene BAB 14 (ca. 170 m). Im Norden verläuft die Schrote, deren Nahbereich vielen Spaziergängern aus Diesdorf als Naherholungsgebiet dient. Die Wirtschaftswege werden von Fahrradfahrern oder zum Inlineskaten zwischen Niederndodeleben und Diesdorf genutzt. Eine Vorbelastung für das Landschaftsbild stellt insbesondere die die Autobahn 14 und die zwei bestehenden WEA im WP Niederndodeleben dar.

Ein überregionaler Rad- und Wanderweg kreuzt den bereits vorhandenen Windpark. Weitere Rad- und Reitwege kommen im Umfeld des Vorhabens nicht vor.

Der natürlichen Erholungseignung wird im Geltungsbereich eine geringe und im weiteren Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zugesprochen.

## 4.6 Tiere

#### Vögel

Während der Kartierungen konnten insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon konnte für 28 Arten ein Brutnachweis im 500 m-Radius erbracht werden. Für sieben weitere Arten besteht ein Brutverdacht.

Im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches wurde lediglich die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Dieser Bereich ist durch die beiden bestehenden WEA und die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Strukturen sind so gut wie gar nicht vorhanden. Diese finden sich erst im nördlichen, östlichen und südlichen Grenzbereich, in dem einige gehölzbrütende Arten (z.B. Neuntöter, Sperbergrasmücke, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke) zum Artinventar hinzukamen.

Innerhalb des 500 m-Radius um den Windpark spiegeln die nachgewiesenen Arten gut den Standort wider. Die ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerlandschaft weist nur wenig Strukturen auf. Dies sind Einzelgehölze, kleinere Feldgehölze im Norden und sowie ein Offenlandbereich auf dem Gelände eines Tagesbaus und einer Motocrossstrecke im Osten.

Im Norden verläuft die Schrote. Entlang ihres Laufes finden sich Bäume, Gebüsche und kleine, frische Grünlandbereiche. Dieser Bereich ist, im Vergleich zum Rest des UR deutlich wertvoller. In diesem wertigeren Bereich finden sich u.a. Brutvorkommen von Bluthänfling, Sperbergrasmücke und Grauammer. Insgesamt lässt dieses Artinventar die Schlussfolgerung zu, dass das geplante Vorhaben anlage- oder betriebsbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten führt. Dies wird begründet mit dem Relief (Geltungsbereich liegt 26 m höher als die Schrotteniederung), dem Repowering und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichflächen, die im näheren Umfeld in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Zudem müssen der bestehende Windpark mit zwei WEA, die BAB 14 und die Bahnlinie als Vorbelastungen mit einer gewissen Meidungswirkung betrachtet werden. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind jedoch Maßnahmenansätze erforderlich.

Im erweiterten Untersuchungsraum mit einem Radius von 4.000 Metern um das Vorhabengebiet, finden sich zumindest stellenweise reicher strukturierte Habitatkomplexe. So konnten im Jahr 2021 innerhalb dieses Radius insgesamt 43 Horste nachgewiesen werden, von denen sechs durch den Rotmilan und zwei durch den Schwarzmilan besetzt waren. Für die Rohrweihe bestand ein Brutverdacht in einem nordöstlich gelegenen Schilfbereich. Von den nachgewiesenen Groß- und Greifvögeln sind diese drei Arten die einzigen planungsrelevanten Arten im UR. Bei den anderen Arten handelte es sich um Mäusebussard, Kolkraube und Rabenkrähe. Bebrütet wurden insgesamt 23 Horste, die übrigen 20 unterlagen keiner Nutzung.

Entsprechend den Abstandsvorgaben des BNatSchG (2022) wurden der frei zu haltende Nahbereich von 400 m für die Rohrweihe eingehalten. Beim Rotmilan wurde 2021 ein Revierpaar ohne Brut in 250 m Entfernung nachgewiesen. In den Folgejahren 2022 und 2023 wurde die Stelle nicht mehr genutzt. Alle anderen Brutplätze und Reviere des Rotmilans, die zwischen 2021 bis 2023 nachgewiesen und kontrolliert wurden, lagen mit mindestens 650 m Abstand außerhalb des Nahbereiches von 500 m (BNATSCHG 2022). Beim Schwarzmilan verhielt es sich ebenso. Ein Brutplatz in 940 m Entfernung wurde in allen drei Kontrolljahren durch die Art genutzt. Ein weiterer Bruthorst befand sich in 2.050 m Entfernung, sodass der Nahbereich von 500 m (BNATSCHG 2022) eingehalten wurde.

In Verbindung mit den Untersuchungen 2021 wurde eine Habitatpotenzialanalyse für den Rot- und den Schwarzmilan durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, die über das allgemeine Lebensrisiko des Rot- bzw. Schwarzmilans in Verbindung mit zwei bestehenden WEA gegenwärtig nicht erkennbar ist. Um diese Einschätzung zu stärken, empfehlen sich Maßnahmen, den Vorhabenbereich dauerhaft unattraktiv für die Arten gestalten. Gleichzeitig könnte eine Aufwertung bzw. Erweiterung der hochwertigen Flächen auf windparkabgewandter Seite unterstützend wirken.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung konnten insgesamt 29 durchziehende, rastende und/oder überwinternde Vogelarten im gesamten UR festgestellt werden. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung konnten insgesamt 29 durchziehende, rastende und/oder überwinternde Vogelarten im 2.000 m-Radius festgestellt werden. Als planungsrelevant gemäß der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (SCHULZE et al. 2018)

und/oder dem Artenschutzleitfaden Sachsen-Anhalt (MULE 2018) wurden die Arten Kranich, Nordische Gänse, Graureiher, Mäusebussard, Ringeltaube, Saatkrähe, Silbermöwe, Star und Turmfalke. Die Auswertung der Flugbewegungen und Rastvorkommen dieser Arten ergab kein ersichtliches Konfliktrisiko. Der Bereich innerhalb des 2.000-m-Radius eignet sich nicht als Überwinterungslebensraum für Wasservögel, da hier keine nutzbaren Gewässerstrukturen ausgebildet sind. Insgesamt wies die Rast- und Zugvogelfauna im UR mit eher unterdurchschnittlichen Vorkommen von Kranich und nordischen Gänsen keine ersichtliche Verschlechterung der Situation für die Arten durch das Vorhaben auf.

### Fledermäuse

Während der Untersuchungen konnten im UR insgesamt 12 Fledermausarten dokumentiert werden. Eine weitere Art kommt potenziell vor. Dies entspricht einer flächenunabhängigen mittleren bis überdurchschnittlichen Artdiversität. So wurden bei den Untersuchungen mehr als die Hälfte des derzeit im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Artspektrums von 21 Spezies bzw. 50 % der in der Bundesrepublik regelmäßig nachgewiesenen 24 Arten belegt. Alle der nachgewiesenen Fledermausarten werden auf den Roten Listen Deutschlands und/oder Sachsen-Anhalts mit einer Gefährdung (Kategorie 3-1) geführt.

Die Fledermausaktivität wird nach LANU SH (2008) für 4 Standorte mit nächtlicher Dauererfassung (ND) mit „gering“ und für einen ND-Standort mit „sehr gering“ bewertet. Die Fledermausaktivität an den Standorten der saisonalen Dauererfassung ist nach LANU SH (2008) einmal mit „sehr hoch“ und einmal mit „mittel“ zu bewerten. Diese Aktivitäten sind Mittelwerte über alle Erfassungstermine je nächtlichem/saisonalem Dauererfassungs-Standort im UR.

Nach dem Bewertungsschema von RECK (1996) ist dem UR hinsichtlich seiner Bedeutsamkeit für die Fledermausfauna die Stufe 7 (regional bedeutsame Flächen) zuzuschreiben. Ausschlaggebend für diese Einstufung ist das Vorkommen von mindestens 10 Fledermausarten und 2 Artenpaaren, von denen das Mausohr und die Mopsfledermaus im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Vor allem die Zwergfledermaus wurde in hoher Anzahl während des Untersuchungszeitraumes nachgewiesen. Es liegen Hinweise auf eine Wochenstube der Art im Umfeld des UR (Magdeburg-Diesdorf) vor. Zahlenmäßig häufig nachgewiesen wurde auch die Rauhautfledermaus und in geringerem Umfang Fledermausarten der Rufgruppe „Nyctaloid“. Die nach der Schlagopferkartei stark schlaggefährdeten Arten Abendsegler, Rauhautfledermaus und Kleinabendsegler haben ihren Aktivitätsschwerpunkt im UR zur Zugzeit. Dies gilt auch für die Mückenfledermaus, von der bisher bundesweit 147 Schlagopfer dokumentiert wurden.

#### 4.7 Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird ausschließlich ein Biotoptyp mit geringem Biotoptyp in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft. Bei der späteren Errichtung der geplanten WEA werden keine Gehölze gerodet. Innerhalb eines Radius von 500 m um das Vorhaben befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, die jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Die potenzielle Natürliche Vegetation besteht im Wesentlichen aus einem *typischen und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald* [...] (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN SACHSEN-ANHALT 2016). Der räumliche Geltungsbereich befindet sich jedoch auf einem ausgeräumten Intensiv-Ackerstandort. Durch den starken anthropogenen Einfluss ist das Konzept der PNV in diesem Fall nicht anwendbar.

## 5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Hohe Börde schafft planerische Voraussetzungen, die Flächennutzungen zu ändern, was Auswirkungen auf alle Schutzgüter haben kann. Prognostiziert wird die Veränderung der Auswirkungen zu den Nutzungen des gültigen FNPs. Folgende Umweltauswirkungen werden prognostiziert:

**Tabelle 2:** Bewertung der Auswirkungen

Schutzbereich	Prognose zur Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
Mensch, Kultur und Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	Nicht erforderlich
Tiere und Biotope	Mittleres Konfliktpotenzial mit der Avifauna und den Fledermäusen	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Boden	geringfügige Überbauung von wertvollen Böden, Entsiegelung durch Rückbau von Altanlagen	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Wasser	geringfügige Verschlechterung der Grundwasserbildung	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Klima/Luft	Überregional und regional Vermeidung von Umweltschadstoffen durch Ersatz fossiler Brennstoffe	Verbesserung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Landschaftsbild / Landschaftserleben	Hinzufügen anthropogener Landschaftselemente	Verschlechterung des Leistungsvermögens, erheblich
Schutzwürdigkeit	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	Nicht erforderlich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass von der 3. Änderung des FNP und der damit verbundenen Errichtung von drei WEA und dem Rückbau von zwei WEA überwiegend geringe Auswirkungen ausgehen.

### 5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung der 3. Änderung des FNP würden die momentan bestehenden Nutzungen weitergeführt werden. Dies umfasst vor allem die landwirtschaftliche Nutzung.

Anlass für die Änderung und das geplante Repowering ist insbesondere der Beitrag zur Energiewende.

## 6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Laut dem 2. Entwurfs des REP Magdeburg 2020 (mit Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020) befindet sich das Vorhaben im Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XII Hohendodeleben. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind für diese raumbedeutsame Nutzung vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame nutzungen in diesen Gebieten aus, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind (REP MD 2020).

Ergänzend fordert der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt:

„Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist eine Konzentration in „kleineren“ Windparks einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen sollen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.“

(LEP LSA 2011, 4.10.2.)

Mit der geplanten Errichtung der modernen WEA wird ein wesentlicher Beitrag zur alternativen Energiegewinnung in einer ansonsten strukturschwachen Region geleistet. Gleichzeitig wird mit dem Repowering der Forderung zur Konzentration von WEA in Windparks entsprochen.

Anderweitige Alternativen sind nicht vorhanden.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

**Tabelle 3:** Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Ziel
Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der DIN	Verhinderung von Havarien und Betriebsstörungen
Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschemission (19. August 1970)	Schutz der Fauna und Erholungsfunktion
Zuwegungen in ungebundener Bauweise (Tragschicht aus wasserdurchlässigem, vegetationsfähigem Material) und mit max. 4m Breite	Schutz von Boden, Grundwasser, Fauna, Flora
Kontrolle der Fundamentflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen auf Vorkommen des Maulwurfs und des Feldhamsters	Schutz des Maulwurfs und des Feldhamsters
Keine Baustelleneinrichtung und Lagerplätze in sensiblen bzw. geschützten Biotopen	Schutz von Biotopen, Vegetation, Fauna
Bodenverdichtungen abseits von Wegen sind nach den Bauarbeiten aufzulockern bzw. zu brechen	Schutz von Boden, Wasser, Vegetation, Fauna
Erdverlegung der Elektrokabel	Schutz der Fauna und Bewahrung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion
ordnungsgemäße Entsorgung von Baustellenabfällen	Schutz von Boden, Wasser, Biotope, Vegetation, Fauna
Berücksichtigung von Bodendenkmalen (ggf. Meldung an zuständige Behörde)	Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes
Baufeldräumung grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase der Vögel, alternativ ökologische Baubegleitung	Schutz von Vögeln
unattraktive Gestaltung der Mastfüße	Schutz von Greifvögeln
Lenkungsflächen für Rot- und Schwarzmilan	Schutz von Greifvögeln
Abschaltzeiten für Fledermäuse, Gondelmonitoring	Schutz von Fledermäusen

Zum Ausgleich und Ersatz sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	Ziel
Ökopoolprojekt „Brückenschlag in der Ohreaue“	Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild und Boden und Biotope
Ökokonto „Jülich Hadmersleben I“	Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild

## 8 Zusammenfassung

Ziel und Zweck der 3. Änderung des FNP Hohe Börde ist es, durch die Ausweisung des *sonstiges Sonderaugebiet Windenergieanlagen Süd-Ost Niederndodeleben - SO Wind SON* die Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen/ zum Repowering zu schaffen und damit den Standort Niederndodeleben weiter energetisch zu optimieren. Ziel des Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Plangebietes bei Realisierung der Planung zu stellen. Grundlage der Bewertung ist dabei die Flächenausweisung des Bebauungsplanes und nicht die tatsächliche Flächenausstattung.

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich von Niederndodeleben, im Landkreis Börde, im Land Sachsen-Anhalt und zwischen den Ortschaften Magdeburg und Niederndodeleben auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Er befindet sich innerhalb der Gemarkung Niederndodeleben und im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XII Hohendodeleben (REP MD 2020)

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung wird auf der Grundlage der standortbezogenen Bestandsbeschreibung die Bedeutung und Empfindlichkeit für den Arten- und Biotopschutz (Schutzwert Tiere und Pflanzen/Biotope), für den Ressourcenschutz (Schutzwert Boden, Wasser, Klima, Luft) und für den Kulturlandschaftsschutz (Schutzwert Mensch, Sachgüter, Landschaft) beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzwerte ermittelt.

Im Rahmen der Auswirkungsprognosen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Unter Beachtung der Bewertungskriterien Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushalt und Archivboden verfügt der Boden im Plangebiet über einen hohen Grad der Funktionserfüllung.

Der Grundwasserkörper im Plangebiet wird mit einem schlechten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die Oberflächengewässer werden als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das Potenzial Ökologie wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Die Luftqualität wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, bedeutsame Emittenten im Umkreis des Vorhabens sind landwirtschaftliche Flächen/Betriebe in intensiver Bewirtschaftung, ein bergbaulicher Tagebau, eine Motocrossstrecke und ein Schießstand.

Westlich verläuft die stark befahrene Bundesautobahn BAB 14, nördlich befindet sich eine Bahnlinie. Erhebliche Staubentwicklungen durch das Vorhaben sind auszuschließen, gehen jedoch von der BAB 14 aus. Die wenigen Gehölzbestände, die sich im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens befinden, haben nur eine sehr geringe positive Wirkung auf die klimatische Situation. Hieraus folgt insgesamt eine geringe Bedeutung des Areals.

Die Geräuschintensität auf der Gesamtfläche wird gegenwärtig hauptsächlich durch die BAB 14, die Bahnlinie und die zwei bestehenden WEA bestimmt. Die bestehenden WEA sind stellenweise landschaftsprägend und stellen eine entsprechende Vorbelastung dar. Der untersuchte Bereich ist charakterisiert durch strukturarme Ackerlandschaften; durch den UR führt ein überörtlicher Rad- und Wanderweg. Der untersuchte Bereich ist insgesamt von geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion. Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird ausschließlich ein Biotoptyp mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft. Bei der späteren Errichtung der geplanten WEA werden voraussichtlich keine Gehölze gerodet. Innerhalb eines Radius von 500 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Bezogen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die BAB 14, die Bahnlinie und die bestehenden 2 WEA im WP stellen eine starke Vorbelastung dar. Während der Untersuchungen der Fledermäuse konnten 10 und 2 Artenpaare Arten im UR festgestellt werden. Dies entspricht einer mittleren Artdiversität. Der Geltungsbereich befindet sich abseits von Leitstrukturen. Die Erforderlichkeit der Einhaltung von Mindestabständen zu bedeutenden Nahrungshabitaten besteht nicht.

Während der avifaunistischen Kartierungen 2021-2023 konnten insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Davon konnte für 33 Arten ein Brutnachweis erbracht werden. Für acht weitere Arten besteht ein Brutverdacht. Hinsichtlich der durchziehenden und überwinternden Arten wurden konnten insgesamt 29 durchziehende, rastende und/oder überwinternde Vogelarten im gesamten UR festgestellt werden. Die Brutvogekartierung 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten WEA anlage- oder betriebsbedingt voraussichtlich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten führt, da im näheren Umfeld in einem ausreichenden Maße geeignete Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind Maßnahmenansätze erforderlich.

Die einzige Ausnahme bilden die Brutvorkommen bzw. Reviere des Rotmilans und des Schwarzmilans, die sich innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m bzw. 1.000 m befinden. Hier sind entsprechend dem BNatSchG (2022) Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos notwendig.

Das lokale Umfeld der geplanten WEA-Standorte wird von einer mäßig artenreichen Rast- und Gastvogelgemeinschaft frequentiert, die in ihrer Zusammensetzung und ihren

Dichtewerten überwiegend im Durchschnitt vergleichbarer Landschaftsausschnitte in der Region liegt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Arten und Lebensgemeinschaften aus. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Klima/Luft und das Schutzgut Mensch sind dagegen vernachlässigbar.

Zur Kompensation des Eingriffs werden Punkte aus einem Ökokonto in Hadmersleben erworben und ein Ökopoolprojekt in der Ohreaue teilfinanziert.

Unter einer Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gehen von dem geplanten Vorhaben im WP Niederndodeleben keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Hohe Börde, Juni 2024



Bürger  
Bürgermeister Gemeinde Hohe Börde

## 9 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALTERMANN, M., STEINNIGER, M. & ROSCHE, O. (2003): Erarbeitung eines Bewertungsrahmens und Maßnahmenkataloges zum Umgang mit Böden für die Funktion Archiv der Natur und Kulturgeschichte im Land Sachsen-Anhalt. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für die am Bodenbeobachtungssystem des Landes Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsches Institut für angewandte Standortkunde und Bodenschutz Halle (Saale), (Änderung und Aktualisierung durch LAU 2011/12).

AwSV (2017): Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

BAV (2005): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BNF (2010): Landschaftssteckbrief: ID 50400 Magdeburger Börde des Bundesamtes für Naturschutz

BODENBERICHT LSA (2014): Bodenbericht Sachsen-Anhalt 2014, Grundlagen, Parameter und Hintergrundwerte – Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt – Mitteilungen zu Geologie und Bergwesen von Sachsen-Anhalt, Band 18

BODSCHAG LSA: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 02. April 2002

BBODSCHG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl S. 212)

BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

BMU (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 07. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G des Gesetzes vom 14. Dezember 2022

BODSCHAG LSA: Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02. April 2002 (GVBl LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl LSA S. 708)

DENKMSCHG LSA: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert am 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

EU-VSRL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

FFH – RL: Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

LAU (2016): Gewässerrahmenkonzept für das Land Sachsen-Anhalt 2016-2021

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) (2011): Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt. vom 16. Februar 2011.

LANU SH [Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein] (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. 90 S.

LENTWG LSA (2015): Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt

LAU (1992): Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4, 1992

LEP LSA 2010: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

LHW (2013): Sachstandsbericht zur Schadstoffbelastung der Grundwasserkörper (GWK) in Sachsen-Anhalt und zur Identifizierung der Ursachen und Quellen, Gewässerkundlicher Landesdienst, vom 28.02.2013

LPIG LSA: Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466)

LVWA – LANDESVERWALTUNGSMITTELSACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (2009): Mindestanforderungen für den Untersuchungsrahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen (Stand: November 2009).

NAT SCHG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung

RECK, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. - Akad. Natursch. Landschaftspfl. (ANL) – Laufen/Salzach 3/96: 37-52.

REP MD (2020) - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf (Beschluss RV 07/2020 am 29.09.2020)

REICHHOFF ET AL. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand 01.01.2001) – Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt

RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004, zuletzt geändert am vom 12.03.2009

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

SCHUBOTH, J. (2010): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope

SCHULZE, M., SÜBMUTH, T., F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Stand: Juni 2018.

TA LÄRM: Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschemission vom 19. August 1970

WG LSA: Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl LSA, S. 492)

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

WRRL: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG, vom 22.12.2000

